

Satzung

Basidemokratische Partei Deutschland

Landesverband Sachsen

Version 2023/7-004 – 09.07.2023

Übersicht

Abschnitt 0	Präambel	2
Abschnitt 1	Allgemeines	2
§1	Name, Tätigkeitsgebiet und Sitz	2
§2	Zweck und Grundlagen	2
§3	Entscheidungsfindung	3
Abschnitt 2	Mitgliedschaft	3
§4	Mitgliedschaft.....	3
§5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§6	Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder	6
Abschnitt 3	Organisation.....	6
§7	Gliederung	6
§8	Organe	6
§9	Landesparteitag	6
§10	Landesvorstand.....	8
§11	Ausschüsse	9
§12	Arbeitsgemeinschaften	10
§13	Aufstellungsversammlung.....	10
§14	Auflösung und Verschmelzung	10
§15	Verbindlichkeit dieser Satzung	11



Abschnitt 0 Präambel

Die Partei Basisdemokratische Partei Deutschland verfolgt das Ziel, unsere Gesellschaft demokratischer, menschlicher und vor allem friedlich zu gestalten. Dies erfolgt nach den im Grundgesetz verankerten Regeln unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung, durch unser Streben nach Förderung und Weiterentwicklung der Bürgerrechte für eine direkte Einflussnahme auf die Politik.

Die programmatischen vier Säulen unserer Arbeit – Freiheit, Machtbegrenzung, Achtsamkeit und Schwarmintelligenz – sind die grundlegende Orientierung für unser persönliches und politisches Handeln. Diese gelten zunächst für die internen Prozesse der Parteiarbeit im Landesverband Sachsen und beziehen sich deshalb unmittelbar auf die vorliegende Satzung. Wir stellen den Konsens in den Mittelpunkt für die zu treffenden Entscheidungen. Um politisches Handeln auf möglichst breiter Basis zu ermöglichen und zur Teilnahme an Entscheidungsprozessen einzuladen, enthält diese Satzung entsprechende Elemente. Dazu gehört eine fortschrittliche, transparente und schrittweise umzusetzende Entscheidungskultur, die gewährleisten soll, dass der Wille der Mitglieder in unserem Landesverband in den politischen Entscheidungen umgesetzt wird.

Abschnitt 1 Allgemeines

§1 Name, Tätigkeitsgebiet und Sitz

- (1) Der Name lautet: ›Basisdemokratische Partei Deutschland Landesverband Sachsen‹, abgekürzt: ›dieBasis Sachsen‹.
- (2) Das Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf das Bundesland Sachsen.
- (3) Der Sitz des Landesverbandes ist Dresden als Landeshauptstadt. Solange dort keine Geschäftsstelle besteht, ist der Sitz an einer vom erweiterten Landesvorstand beschlossenen Adresse.

§2 Zweck und Grundlagen

- (1) Zweck der Tätigkeit ist die aktive Mitwirkung am politischen Leben. Die Förderung politischer Willensbildung und Mitbestimmung aller Bürger steht im Mittelpunkt des Handelns der Partei.
- (2) Die politische Tätigkeit erstreckt sich auf Kommunal- und Landespolitik in Sachsen sowie auf Politik in Deutschland, Europa und der Welt.
- (3) Vier Säulen sind Grundlage unseres Handelns:
 - a) Freiheit,
 - b) Machtbegrenzung,
 - c) Achtsamkeit und
 - d) Schwarmintelligenz.

- (4) Die konkrete Ausgestaltung der vier Säulen und der damit verbundenen Ziele finden sich in den Programmen der Partei wieder.

§3 Entscheidungsfindung

- (1) Mitbestimmung, gemeinsames Handeln und breite Akzeptanz getroffener Entscheidungen erfordern besondere Methoden und Verfahren. Ein Merkmal der Partei ist daher das ›Systemische Konsensieren‹. Der Vorstand und alle Gliederungen im Landesverband Sachsen sind verpflichtet, hierfür Voraussetzungen zu schaffen.
- (2) Nach allgemeinverständlicher Begründung von Sachverhalten und ihrer Erörterung sind Entscheidungen, soweit möglich und sinnvoll, im Einvernehmen oder mit der Methode des Systemischen Konsensierens zu treffen, solange das Gesetz nichts anderes vorschreibt oder die Beteiligten nichts anderes bestimmen.
- (3) Das regelmäßige Anwenden dieser Methode hat aus politischen Gründen Vorrang, weil es in der Regel zu einer breiteren Akzeptanz der Entscheidung führt.

Abschnitt 2 Mitgliedschaft

§4 Mitgliedschaft

- (1) Alle Menschen, die im Geltungsbereich des deutschen Parteiengesetzes leben, können Mitglied im Landesverband Sachsen der Partei werden, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und ihnen nicht durch ein rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht aberkannt worden sind. Mit der Mitgliedschaft erkennt jedes Mitglied die Satzung des Landesverbandes als verbindliche Grundlage seines politischen Handelns an.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Partei ist vereinbar mit der gleichzeitigen Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einer anderen, nicht verbotenen Partei oder Wählervereinigung. Bei der Antragstellung ist die Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder Wählervereinigung anzugeben. Solange die Mitgliedschaft bei der anderen Partei oder Wählervereinigung besteht, ist das Mitglied nicht berechtigt, für ein Amt zu kandidieren bzw. ein solches auszuüben.
- (3) Ausgeschlossen ist eine weitere Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung(en) den Zielen unserer Partei widerspricht. Allein die schiedsgerichtliche Feststellung, dass es sich um eine solche Organisation oder Vereinigung handelt, kann zur Nichtaufnahme in die oder zum Ausschluss aus der Partei führen.
- (4) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist nur auf entsprechenden Antrag möglich.
- (5) Jedes Mitglied gehört grundsätzlich der Parteigliederung an, in deren Zuständigkeitsgebiet es seinen Hauptwohnsitz hat.
- (6) Der Aufnahmeantrag kann online oder per Brief gestellt werden, ist an die zuständige Gliederung weiterzuleiten – sobald dort eine Geschäftsstelle eingerichtet sein wird an eben diese – und muss wenigstens folgende Angaben enthalten:
 - a) vollständiger Name,

- b) vollständige Adresse,
 - c) Geburtsdatum,
 - d) E-Mail-Adresse (sofern vorhanden),
 - e) Telefonnummer,
 - f) Höhe des gewünschten Mitgliedsbeitrages in ganzen Euro; es gilt die Finanzordnung,
 - g) wählt das Mitglied für die Art der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages das Lastschriftverfahren, so ist die vollständige Kontonummer (IBAN, BIC) anzugeben und eine unterschriebene Abbuchungserlaubnis beizufügen.
- (7) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der zuständigen Gliederung, solange die Satzung der Gliederung nichts anderes bestimmt. Die Mitgliedschaft beginnt frühestens mit Zugang der Annahme des Aufnahmeantrags durch den zuständigen Vorstand. Ergänzende Regelungen zum Aufnahmeverfahren können die Untergliederungen in ihren Satzungen festlegen.
- (8) Aufnahmeanträge von ehemaligen Mitgliedern, die rechtswirksam aus der Partei ausgeschlossen wurden, oder die während eines gegen sie gerichteten Parteiausschlussverfahrens die Partei verlassen haben, sowie Aufnahmeanträge von Personen, von denen ein früherer Aufnahmeantrag abgelehnt wurde, müssen zusätzlich vom Landesvorstand genehmigt werden. Der Landesvorstand soll dabei die zuständige Gliederung anhören.
- (9) Die Verteilung der Mitgliedsbeiträge für das Land Sachsen wird wie folgt geregelt:
- a) Die Bundespartei erhält 30 % der Mitgliedsbeiträge.
 - b) Der Landesverband erhält 20 % der Mitgliedsbeiträge.
 - c) Die Kreisverbände erhalten 50 % der Mitgliedsbeiträge. Wenn sich Ortsverbände in den Kreisverbänden gründen, erhalten die Ortsverbände 30 % und der Kreisverband 20 % der Mitgliedsbeiträge. Bezirksverbände sind Kreisverbänden gleichgestellt.
- (10) Bei einem Wohnsitzwechsel in das Gebiet einer anderen Gliederung der Partei geht die Mitgliedschaft auf diese über, sofern das Mitglied nicht angibt, in seiner bisherigen Gliederung bleiben zu wollen. Das Mitglied hat den Wohnsitzwechsel unverzüglich in Textform dem abgebenden Vorstand anzuzeigen.
- (11) Jedes Mitglied hat das Recht, die Zugehörigkeit zu einer Parteigliederung seiner Wahl auf Antrag zu wechseln. Der Antrag zur Aufnahme in eine andere Gliederung erfolgt gegenüber der nächsthöheren Gliederung und wird von dieser entschieden. Ein ablehnender Bescheid muss in Textform begründet werden und kann im Einspruchsverfahren zur letzten Entscheidung dem zuständigen Schiedsgericht vorgelegt werden. Mit der Aufnahme in eine andere Gliederung verliert das Mitglied das aktive und passive Wahlrecht in der alten Gliederung. Eventuell bekleidete Posten müssen freigegeben werden. Doppelmitgliedschaften in verschiedenen Gliederungen sind unzulässig.
- (12) Mit Annahme des Aufnahmeantrags erhält das Mitglied einen Nachweis über seine Mitgliedschaft mit einer eindeutigen Mitgliedsnummer.

- (13) Das Aufnahmeverfahren sollte binnen einer Frist von höchstens drei Monaten abgeschlossen werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Aufnahme der Antragsteller als abgelehnt.
- (14) Fehlt die Angabe einer E-Mail-Adresse, so akzeptiert das Mitglied die Gefahr, nicht vollständig über alle Angelegenheiten in der Partei informiert zu werden.
- (15) Das Mitglied ist verpflichtet künftige Mitgliedschaften zu anderen Parteien und Wählervereinigungen unaufgefordert, zeitnah und vollständig mitzuteilen.
- (16) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (17) Der Austritt ist gegenüber dem zuständigen Vorstand in Textform zu erklären. Er wird mit Eingang der Austrittserklärung oder zum erklärten Datum wirksam. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen dieser Satzung die Ziele der Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Jedes Mitglied verpflichtet sich, interne Belange der Partei vertraulich zu behandeln und nichts zu unternehmen, was der Partei Schaden zufügt.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, grundsätzlich an der politischen Willensbildung, an Abstimmungen sowie an Wahlen im Rahmen der Satzung teilzunehmen. In Vorstandspositionen des Landesverbandes dürfen nur Mitglieder desselben gewählt werden.
- (3) Bei der Kandidatur für ein Parteiamt sind alle bereits bekleideten Ämter, Funktionen und Positionen innerhalb der Partei sowie außerhalb, zum Beispiel in Politik, Vereinen und Wirtschaft, bekanntzugeben.
- (4) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Die Ausübung des Stimmrechts ist nur möglich, wenn das Mitglied seinen ersten Mitgliedsbeitrag geleistet hat oder vom Mitgliedsbeitrag befreit ist, sowie mit seinen Mitgliedsbeiträgen nicht mehr als drei Monate im Rückstand ist. Alle Zahlungen, die bis zum Tag vor einer Abstimmung bzw. Wahl eingehen, werden berücksichtigt.
- (5) Parteiinterna, die persönliches Verhalten von Mitgliedern und Mitarbeitern betreffen, können vom zuständigen Gremium für vertraulich erklärt werden. Über vertrauliche Informationen ist von allen Beteiligten Verschwiegenheit zu wahren.
- (6) Beratungen und Beschlüsse eines Organs oder eines Ausschusses können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Fall zu verstehen ist.
- (7) Mitglieder der Schiedsgerichte sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen sowie über Ablauf und Inhalt der entsprechenden Beratungen und Beschlüsse verpflichtet.

§6 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

- (1) Mögliche Gründe für Maßnahmen gegen Mitglieder und die zulässigen Ordnungsmaßnahmen regelt die Bundessatzung.
- (2) Den Ausschluss von Mitgliedern regelt die Bundessatzung.

Abschnitt 3 Organisation

§7 Gliederung

- (1) Der Landesverband gliedert sich in:
 - a) die Kreisverbände anhand der Grenzen der Landkreise, der kreisfreien Städte oder selbst gewählter Grenzen;
 - b) die Ortsverbände, deren Grenzen vom zuständigen Kreisverband festgelegt werden.
- (2) Zur Gründung eines Kreisverbandes bedarf es wenigstens sieben Parteimitglieder. Zur Gründung eines Ortsverbandes bedarf es wenigstens sieben Parteimitglieder, außer die Kreissatzung bestimmt etwas anderes.
- (3) Bei einer Gründung muss mindestens ein Mitglied des Vorstandes der nächsthöheren Gliederung anwesend sein.
- (4) Mögliche Gründe für Maßnahmen gegen Gebietsverbände und die zulässigen Ordnungsmaßnahmen regelt die Bundessatzung.
- (5) Maßnahmen gegen Gebietsverbände kann der erweiterte Landesvorstand mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen. Die Ordnungsmaßnahme muss von den Mitgliedern auf dem nächsten Landesparteitag mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des Landesschiedsgerichts zuzulassen.

§8 Organe

- (1) Organe des Landesverbandes Sachsen sind
 - a) der Landesparteitag,
 - b) der Landesvorstand und
 - c) das Landesschiedsgericht.

§9 Landesparteitag

- (1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Seine Beschlüsse sind für alle Mitglieder, Organe und Gliederungen verbindlich. Er wird in jedem Kalenderjahr wenigstens einmal als ordentlicher Landesparteitag einberufen, kann aber auch zusätzlich als außerordentlicher Parteitag stattfinden.

- (2) Ordentliche Landesparteitage werden mit einer Mindestfrist von sechs Wochen und Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung in Textform einberufen.
- (3) Ein außerordentlicher Landesparteitag ist vom Landesvorstand einzuberufen
 - a) auf Beschluss des Landesvorstandes,
 - b) auf Beschluss der Mitgliederversammlungen von wenigstens vier Kreisverbänden oder
 - c) wenn dies von mehr als zehn Prozent der Mitglieder des Landesverbandes verlangt wird.
- (4) Der Vorstand hat innerhalb von vier Wochen nach Eingang eines Antrags auf Durchführung eines außerordentlichen Landesparteitages diesen einzuberufen. Die Ladungsfrist dafür beträgt mindestens zwei Wochen. Der außerordentliche Landesparteitag hat innerhalb von acht Wochen nach Antragstellung stattzufinden.
- (5) Der Landesvorstand kann mit einfacher Mehrheit beschließen, einen Landesparteitag online oder hybrid durchzuführen. Dazu müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - a) Die erforderlichen technischen Einrichtungen zur Kommunikation und zur Durchführung von Wahlen etc. müssen vorhanden sein, zuverlässig funktionieren sowie allen an der Teilnahme interessierten Mitgliedern zur Verfügung stehen;
 - b) Alle relevanten Bestimmungen für die Durchführung eines Landesparteitages, die nach Gesetz und dieser Satzung anzuwenden sind, müssen befolgt werden.
- (6) Jedes Mitglied im Landesverband kann an jedem Landesparteitag stimm- und redeberechtigt teilnehmen. Die Bestimmungen des § 5 (Rechte und Pflichten der Mitglieder) sind hierfür anzuwenden. Die Übertragung von Stimmen auf andere Mitglieder – egal aus welchem Grund – ist ausgeschlossen, ebenso das Delegationsprinzip.
- (7) Akkreditiert wird jedes Mitglied, das auf der Versammlung bzw. auf dem Parteitag erschienen ist, seine Mitgliedsnummer abgegeben hat, dessen Identität und Mitgliedschaft von der Wahlprüfungsausschuss bestätigt wurde und das seinen Mitgliedsbeitrag satzungsgemäß entrichtet hat. Mit der Akkreditierung ist das Mitglied rede- und stimmberechtigt. Ein Landesparteitag ist beschlussfähig, wenn zu Beginn wenigstens zehn akkreditierte Mitglieder anwesend sind.
- (8) Für den Landesparteitag gelten die Geschäftsordnung und die Wahlordnung.
- (9) Jeder Landesparteitag kann Gäste zulassen oder ausschließen. Medienvertreter und andere Gäste müssen sich registrieren lassen; es müssen Name und ggf. Organisation bzw. Unternehmen angegeben werden. Über das Rederecht von Medienvertretern und Gästen muss die Versammlung mit Mehrheit abstimmen.
- (10) Der Landesparteitag wählt den Landesvorstand auf zwei Jahre. Die Amtsdauer ist auf maximal zwei aufeinander folgende Legislaturperioden begrenzt, ausgenommen es erfolgt nach der zweiten Amtszeit eine Wiederwahl mit mindestens 75 Prozent positiver Stimmen auf dem Landesparteitag.
- (11) Der Landesparteitag befindet über die Entlastung oder Nicht-Entlastung des Vorstandes. Legt der Vorstand keinen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit während seiner Amtszeit vor, so gilt

der Vorstand automatisch als nicht entlastet, es sei denn, eine Mehrheit von wenigstens 75 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet darüber anders.

- (12) Der Landesparteitag wählt wenigstens zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
- (13) Die Tagesordnung des ordentlichen Landesparteitages kann unter anderem folgende Punkte enthalten:
- a) die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - b) den Geschäftsbericht des Landesvorstandes,
 - c) Rechenschaftsbericht,
 - d) Entlastung des Landesvorstandes,
 - e) die Wahl des Landesvorstandes,
 - f) die Wahl von Rechnungsprüfern,
 - g) die Wahl des Landesschiedsgerichts,
 - h) die Beschlussfassung über gestellte Anträge,
 - i) die Beschlussfassung über Haushalt und Finanzplanung für das kommende Geschäftsjahr,
 - j) Programmentscheidungen und
 - k) Satzungsänderungen.

§10 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus:
- a) zwei Landesvorsitzenden,
 - b) zwei Schatzmeistern und
 - c) einem bis vier Beauftragten für die vier Säulen;
- außerdem sollten folgende Landesvorstandsmitglieder gewählt werden:
- d) ein Visionsbeauftragter und
 - e) bis zu fünf Beisitzer.
- (2) Der erweiterte Landesvorstand besteht neben den Vorstandsmitgliedern aus zwei Vertretern für jeden der Kreisverbände/Stadtverbände des Landesverbandes.
- (3) Der Landesvorstand führt alle Geschäfte, politische wie kommerzielle, des Landesverbandes zwischen den Landesparteitagen. Er ist ausschließlich ehrenamtlich tätig und jedem Landesparteitag schriftlich rechenschaftspflichtig. Er legt die personellen Vertretungsrechte nach außen und innen mit Mehrheitsbeschluss fest.
- (4) Der Landesvorstand sollte zu gleichen Teilen aus Frauen und Männern zusammengesetzt sein.
- (5) Der Landesvorstand delegiert aus den Reihen des erweiterten Landesvorstandes bis zu zwei stimmberechtigte Mitglieder für den erweiterten Bundesvorstand.

- (6) Die Vorstandsmitglieder legen untereinander Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten einvernehmlich fest. Dennoch bleiben alle Vorstandsmitglieder dem Landesparteitag für den Themenbereich, für den sie gewählt wurden, Rechenschaft schuldig.
- (7) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl auf dem nächstfolgenden Landesparteitag vorgenommen. Die so gewählten Personen üben ihr Amt nur für die verbleibende Amtszeit des Landesvorstandes aus.
- (8) Scheiden beide Schatzmeister aus dem Amt aus, so bestellt der restliche Vorstand unverzüglich kommissarisch einen neuen Schatzmeister aus den verbliebenen Mitgliedern des Vorstandes.
- (9) Eine abhängig beschäftigte Person des Landesverbandes kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.
- (10) Die Schatzmeister können gegen jeden ausgaben- oder kostenwirksamen Beschluss des Landesvorstandes ein Veto einlegen. Der Vorstand muss in diesem Falle keinen oder einen alternativen, dieses Veto verhindernden, Beschluss fassen.
- (11) Rechtzeitig vor Beginn eines Landesparteitages beruft der Landesvorstand einen Wahlprüfungsausschuss aus den Reihen der Schatzmeister des Landesverbandes ein. Dieser Ausschuss hat die Aufgabe vor und während des Landesparteitages die Stimmberechtigung der anwesenden Mitglieder zu prüfen und eine Akkreditierung zu empfehlen oder abzulehnen.
- (12) Der Landesvorstand trifft seine Entscheidungen in der Regel als erweiterter Landesvorstand in parteiöffentlichen Vorstandssitzungen. Sofern der Schutz von Persönlichkeitsrechten und personenbezogener Daten eine nicht-parteiöffentliche Behandlung erfordern, kann die Vorstandssitzung im Anschluss an die parteiöffentliche Vorstandssitzung als nichtparteiöffentliche Sitzung fortgesetzt oder zu einem gesonderten Termin geladen werden.
- (13) Über alle Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Alle Beschlüsse des Landesvorstandes sind in einem Beschlussbuch festzuhalten. Die Protokolle und das Beschlussbuch sind an einem gleichbleibenden Ort parteiintern zu veröffentlichen.
- (14) Der Landesvorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, welche mindestens folgende Themen beinhaltet:
 - a) Einladungsform und Fristen,
 - b) Beschlussfähigkeit,
 - c) Entscheidungsfindung und dessen Protokollierung sowie
 - d) Anträge an den Landesvorstand.

§11 Ausschüsse

- (1) Ausschüsse werden vom Landesvorstand auf Antrag von mindestens fünf Prozent der Mitglieder, aufgrund eines Parteitagsbeschlusses oder auf eigenes Bestreben des Landesvorstandes gegründet oder aufgelöst.

- (2) Nur Mitglieder des Landesverbandes können einem Ausschuss angehören; im Einzelfall kann der erweiterte Landesvorstand Ausnahmen bewilligen. Jede Gliederung hat das Recht, Mitglieder in einen Ausschuss zu entsenden.
- (3) Ein Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (4) Neben den Fachmitgliedern sollte ein Fachfremder die Arbeit des Ausschusses begleiten, um die Verständlichkeit der Ergebnisse zu gewährleisten.

§12 Arbeitsgemeinschaften

- (1) Arbeitsgemeinschaften (AG) können sich zu einzelnen oder mehreren Themen bilden. Sie müssen sich beim Vorstand der jeweiligen Gliederung als Arbeitsgemeinschaft registrieren. Der Vorstand veröffentlicht parteiintern eine Liste der AGs einschließlich ihrer Kontaktdaten.

§13 Aufstellungsversammlung

- (1) Die Aufstellung von Wahlkreisbewerbern zur Bundes- oder Landtagswahl erfolgt in einer Mitgliederversammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder der Partei.
- (2) Die Aufstellung der Landesliste zur Bundes- oder Landtagswahl erfolgt in einer Mitgliederversammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts in Sachsen wahlberechtigten Mitglieder der Partei.
- (3) Sollte der für das Wahlgebiet zuständige Kreisverband in seiner Satzung keine eigene Regelung festgelegt haben, so erfolgt die Aufstellung von Wahlvorschlägen für Kommunalwahlen in einer Mitgliederversammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet.
- (4) Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen nach Abs. 1 und 2 erfolgt durch den Landesvorstand unter Einhaltung einer Mindestfrist von vier Wochen per Post oder E-Mail. Die Einladung zur Mitgliederversammlung nach Abs. 3 kann sowohl durch den für das Wahlgebiet zuständigen Kreisvorstand als auch durch den Landesvorstand unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen per Post oder E-Mail erfolgen.
- (5) Die Mitgliederversammlungen beschließen mit einfacher Mehrheit, es sei denn die Versammlung beschließt etwas anderes. Bei Kommunalwahlen kann der für das Wahlgebiet zuständige Kreisverband in seiner Satzung eine eigene Regelung treffen.

§14 Auflösung und Verschmelzung

- (1) Die Auflösung oder Verschmelzung des Landesverbandes Sachsen kann nur durch einen Beschluss des Landesparteitages mit einer Zweidrittelmehrheit der zum Landesparteitag anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Mitgliedern mit eingehender Begründung bekannt gegeben worden ist. Die Auflösung oder Verschmelzung des Landesverbandes Sachsen benötigt die Zustimmung des Bundesverbandes.

- (2) Die Auflösung oder Verschmelzung einer Untergliederung des Landesverbandes Sachsen kann durch einen Beschluss des Landesparteitages mit einer Zweidrittelmehrheit der zum Landesparteitag anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Mitgliedern mit eingehender Begründung bekannt gegeben worden ist. Dieser Beschluss enthält das Recht der Partei, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um eine neue entsprechende Untergliederung zu gründen.
- (3) Der Beschluss über Auflösung und Verschmelzung muss zugleich das Verfahren der nach § 6 Abs. 2 Nr. 11 des Parteiengesetzes erforderlichen Urabstimmung regeln.
- (4) Über das Vermögen der aufgelösten Gliederung verfügt in diesem Fall ein vom Landesparteitag zu wählender Liquidationsausschuss.

§15 Verbindlichkeit dieser Satzung

- (1) Änderungen der Landessatzung können nur mit Zweidrittelmehrheit vom Landesparteitag beschlossen werden.
- (2) Die Satzungen von Untergliederungen müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Landessatzung übereinstimmen. Soweit jene Satzungen keine Regelungen treffen, sind die jeweiligen Bestimmungen der Landessatzung anzuwenden.
- (3) Für den Fall, dass keine gültige Regelung für eine Untergliederung hergeleitet werden kann oder die Regelung der Landessatzung für eine Untergliederung nicht angemessen ist, gilt Folgendes: Der Landesverband und die betroffenen Gliederungen sind verpflichtet eine gemeinsame Regelung zu finden, die dem ursprünglichen Anliegen der Landessatzung und der Gliederung entspricht.
- (4) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (5) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.
- (6) Die Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen in Sachsen und die Wahlordnung für Mitgliederversammlungen in Sachsen sind Bestandteile dieser Satzung. Ferner gelten die Finanzordnung und die Schiedsordnung der Bundespartei.

Grundfassung 2020/11-001 verabschiedet am 08.11.2020

Änderung Version 2021/5-002 verabschiedet am 15.05.2021

Änderung Version 2022/9-003 verabschiedet am 10.09.2022

Änderung Version 2023/7-004 verabschiedet am 09.07.2023